



## **Allgemeine Vertragsbedingungen (Softwareleasing)**

### **1. Allgemein**

Leasingobjekt = Software EVEBI

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vom Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit zu entrichtenden Leasingraten den Anschaffungswert sowie die Kosten einschließlich Finanzierungskosten und Gewinn des Lizenzgebers nicht decken (Teilamortisation; Restamortisation nach Vertragslaufzeit).

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer die Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung gemäß Lizenzumfang.

### **2. Abnahme des Leasingobjektes**

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und etwaige Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen. Nach der Abnahme, Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasingvertrag zu unterzeichnen und das für den Leasinggeber bestimmte Exemplar an den Leasinggeber zurück zu senden. Verweigert der Leasingnehmer unbegründet die Abnahme des Leasingobjektes, ist er verpflichtet, dem Leasinggeber alle entstehenden Schäden zu ersetzen.

### **3. Aktivierung / Freischaltung des Leasingobjektes**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Leasinggeber während der Vertragslaufzeit wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes ist und es aktiviert.

### **4. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Der Leasingnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Lizenzgebers Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Jahresabschlüsse.

### **5. Zahlungsbedingungen**

Mit Abnahme des Leasingobjektes ist die erste Leasingrate sofort fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils 1 Kalenderjahr nach Vertragsbeginn fällig.

Die Kalkulation der Leasingzahlungen beruht auf den Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dem bei Vertragsschluss gültigen Steuer- und Abgabenrecht und den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen, die nicht im Einflussbereich des Leasinggebers liegen, führen zur Anpassung der Leasingzahlungen. Die entsprechende Anpassung erfolgt auf schriftliches Verlangen einer der beiden Vertragsparteien.

### **6. Freihaltung**

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Pfändung des Leasingobjektes erfolgt ist.

### **7. Eigentumsübergang**

Der Leasinggeber räumt dem Leasingnehmer das Recht ein, das Leasingobjekt nach Ablauf der Vertragsdauer durch Zahlung des Restwertleasingbetrages in seinen Besitz zu übernehmen.

Sollte der Leasingnehmer nicht von diesem Recht Gebrauch machen, ist eine weitere Nutzung des Leasingobjektes ausdrücklich untersagt. Der Leasingnehmer ist dann verpflichtet, das Leasingobjekt sowie etwaige Programmkopien auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den Lizenzgeber zurück zu geben.

### **8. Kündigung**

Kommt der Leasingnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug oder begeht er gegenüber dem Leasinggeber eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht dem Leasinggeber das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt vom Leasingnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe des 10fachen der Lizenzgebühr der Vollversion für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Unberührt davon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche gegen den Leasingnehmer.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Leasingobjektes durch den Leasinggeber als fristlose Kündigung anzusehen. Im Falle der fristlosen Kündigung hat der Leasinggeber ein Recht auf angemessenen Schadenersatz. Die Schadenersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247BGB) zu verzinsen.

Kündigt der Leasingnehmer den Vertrag aus Gründen, die der Lizenznehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des ersten Kalenderjahres nach Vertragsabschluss, ist der Leasinggeber berechtigt eine Entschädigung in Höhe des Betrages der Jahreslizenz zu verlangen.

Eine Kündigung durch den Lizenznehmer aus Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, ist nach Ablauf des ersten Kalenderjahres ab Vertragsabschluss ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des Leasingnehmers.

### **9. Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen, lässt die Geltung der Übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden.

Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

### **10. Schlussbestimmungen**

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des Leasingnehmers gebunden.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ENVISYS GMBH & CO. KG!

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und werden als Vertragsbestandteil anerkannt.**